

BEITRAGSORDNUNG

des

Bundesverbandes unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V.

Beitragsordnung vom 05.07.2008, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2017. Inkrafttreten der Änderungen: 01.01.2018

1. Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- 1.1. Natürliche Personen
zahlen einen Mindestbeitrag von 120,00 € pro Jahr.
- 1.2. Juristische Personen
zahlen einen Mindestbeitrag von 250,00 € pro Jahr.
- 1.3. Sonderbeiträge
Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand, gegen Vorlage entsprechender Nachweise, den Mindestbeitrag für sozial benachteiligte Mitglieder, insbesondere Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Rentner, Alleinerziehende etc. den Beitrag auf einen angemessenen Betrag vermindern.
Für die Festlegung des Beitrages von juristischen Personen hat der Vorstand den Beitrag nach der Zahl der dortigen Mitglieder und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereinigung festzulegen.
Die vom Vorstand festgesetzten Beiträge sind vom Vorstand in angemessenem zeitlichen Abstand zu überprüfen.
Eine Befreiung von jeglichem Mitgliedsbeitrag ist nicht zulässig.
- 1.4. Sonderumlage
Bei Bedarf kann der Vorstand eine Sonderumlage beschließen, die von den Vereinsmitgliedern im Verhältnis ihrer Mitgliedschaftsbeiträge zueinander zu tragen ist. Über die Sonderumlage sind die Mitglieder schriftlich zu informieren.
Im Falle der Sonderumlage steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, dass binnen 2 Wochen ab Zugang des Umlageverlangens schriftlich zu erklären ist. Im Kündigungsfall werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet; die Sonderumlage wird von dem ausscheidenden Mitglied nicht erhoben.

2. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus eines Jahrs im Januar fällig. Er wird in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Lastschrifteinzugserlaubnis zu erteilen.

Für Mitgliedschaften die in einem laufenden Kalenderjahr begründet werden, ist der Beitrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft zu entrichten.

Für Beiträge die nicht im Lastschriftverfahren erhoben werden können, ist eine zusätzliche jährliche Pauschale von 5,00 € abzuführen.

3. Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied hat den Vereinsvorstand unverzüglich bei einer Änderung seiner Adresse und/oder seiner Bankverbindung zu informieren. Soweit der Verein Rücklastschriften erhält oder Beiträge nicht fristgerecht gezahlt werden, ist der Verein berechtigt, eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € je Einzelfall zu erheben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über einen Vereinsausschluss, wie sie in Satzung bestimmt sind.

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 05.07.2008 in Kraft getreten. Über Änderungen oder ihre Abschaffung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand

Stand: August 2018